

# Wahlvorsteherschaft und Gemeinderat Andelfingen

## Wahlanordnung

Gestützt auf § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat die Wahlvorsteherschaft (Gemeinderat Andelfingen) nach der Wahlablehnung einer in die Primarschulpflege gewählten Person den 2. Wahlgang für diesen Sitz für die Amtsdauer 2010 - 2014 wie folgt festgesetzt:

Sonntag, 26. September 2010

### 2. Wahlgang für ein Mitglied der Primarschulpflege Andelfingen

In Anwendung von § 84 GPR werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede **stimm-berechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Primarschulgemeinde hat.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich **bis spätestens 10. August 2010** beim Gemeinderat Andelfingen, Thurthalstr. 9, Postfach 8450 Andelfingen, schriftlich zu melden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren, und teilen **Name** und **Vorname**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse** und **Heimatort** mit. Zusätzlich können der **Rufname**, die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon **bisher** angehört hat, angegeben werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Andelfingen, 11. Juni 2010

Wahlvorsteherschaft und Gemeinderat Andelfingen